Nutzungsbedingungen

Besonderer Teil (NBS – BT)

für die öffentliche Serviceeinrichtung Saalfeld der

Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH

- D-SEIG -

Version 1.0
Stand: 02.07.2026

Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH
Am Güterbahnhof 2
07318 Saalfeld
Geschäftsleitung
Tel.: +49 176 419 018 55
geschaeftsleitung@s-e-g.de

1 Überblick über Leistungen und Entgelte

1.1 Leistungen und Leistungspositionen

Die Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (SEIG) erbringt in der Serviceeinrichtung Saalfeld folgende Leistungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 ERegG:

- Abstellgleise,
- Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen.

Darüber hinaus bietet die SEIG folgende Nebenleistungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 ERegG an:

- Rangierdienstleistungen im Nahbereich der öffentlichen Serviceeinrichtung,
- Rangierdienstleistungen im Bahnhof Saalfeld/Saale.

1.2 Entgelte

Die von der SEIG gemäß Ziff. 1.1 NBS – BT bereitgestellten Leistungen sind entgeltpflichtig. Die Entgelthöhe der jeweiligen Leistungspositionen ist der Entgeltliste (Anlage 2 zu den NBS – AT) zu entnehmen.

1.3 Stornierungsentgelte

Bei Stornierung durch den ZB berechnet die SEIG folgende Stornierungsentgelte, bezogen auf die für die stornierte Leistung zu entrichtenden Entgelte:

- 5 Tage oder mehr vor Leistungserbringung: 0 %,
- weniger als 5 bis 3 Tage vor Leistungserbringung: 30 %,
- weniger als 3 bis 1 Tag vor Leistungserbringung: 60 %,
- weniger als 1 Tag vor Leistungserbringung: 90 %.

2 Infrastrukturbeschreibung

2.1 Grundlegende Informationen zur Serviceeinrichtung Saalfeld

Es wird auf Ziff. 2.1 NBS – AT sowie auf die Örtlichen Betriebsvorschriften (ÖbV, Anlage 3 zu den NBS – AT) verwiesen. Die SEIG betreibt die Serviceeinrichtung auf Grundlage der Erlaubnis gemäß § 7f Abs. 1 AEG des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen vom 21.09.2026.

2.2 Anschlussgrenzen des der TA-Halle zuführenden Gleises 36 zur Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG

Das der TA-Halle zuführende Gleis 36 gehört zur Serviceeinrichtung der SEIG von der ersten kurzen Schwelle hinter dem Signal So 12 der Weiche W439b (linker Strang) bis 55 m in Richtung TA-Halle der EWS EisenbahnWerk Saalfeld GmbH. An der betrieblichen Grenze ist ein Signal Ra 11b aufgestellt. Die Infrastrukturgrenze gegenüber dem Infrastrukturbereich der DB InfraGO AG ist örtlich gekennzeichnet.

2.3 Anschlussgrenzen der Drehscheibe zur Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG

Die Anschlussgrenzen der Drehscheibe zur Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG liegen

- 21 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gleisverbindung Gl. 31/35,
- 40 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 30 (südlicher Teil),
- 30 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 29,
- 27 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 26,
- 18 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 30 (nördlicher Teil).

Die Serviceeinrichtung umfasst die Gleise von diesen Grenzen bis zum jeweiligen Schienenstoß an der Drehscheibe sowie die Drehscheibe selbst. Die Infrastrukturgrenzen gegenüber dem Infrastrukturbereich der DB InfraGO AG sind jeweils örtlich gekennzeichnet.

2.4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Serviceeinrichtung Saalfeld sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr.

Die Betriebszeiten können im Einzelfall nach Abstimmung mit der SEIG ausgedehnt werden. Nach Abstimmung erbringt die SEIG Leistungen für die ZB auch außerhalb dieser Betriebszeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für Leistungen außerhalb der Betriebszeiten gelten die Zuschläge gemäß Entgeltliste.

Die Eigenerbringung von Leistungen ist den ZB nach fristgemäßer Nutzungsanmeldung gestattet, soweit die SEIG der Eigenerbringung nicht unverzüglich aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen, z. B. aufgrund von Baumaßnahmen oder konfligierenden Nutzungen, im Einzelfall widerspricht. Die Nutzungsanmeldung von Leistungen in Eigenerbringung ist fristgemäß, wenn sie 24 Stunden vor der geplanten Nutzung erfolgt. Endet die Frist an einem Tag außerhalb der Öffnungszeiten der Dispo, verlängert sie sich auf dieselbe Stunde des nächsten Tages mit Öffnungszeit.

3 Technische Merkmale der Serviceeinrichtung

3.1 Örtliche Betriebsvorschriften (ÖbV)

Die SEIG hat für die Serviceeinrichtung Örtliche Betriebsvorschriften (ÖbV) erstellt und führt diese als Anlage 3 zu den NBS – AT. Maßgeblich ist die ÖbV in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Version 1.1 vom 28.07.2026).

Die ÖbV ist die für die Serviceeinrichtung Saalfeld eingeführte Sammlung betrieblicher Vorschriften, die von der Betriebsleitung der SEIG herausgegeben wird. Sie ist von allen Mitarbeitern der SEIG und allen ZB, die die öffentliche Eisenbahninfrastruktur befahren, anzuwenden. Sie enthält insbesondere:

- örtliche Bestimmungen zum Anschluss an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen (Schnittstellen),
- die Schnittstellenregelung für den Übergang von der Infrastruktur der DB InfraGO AG auf die Infrastruktur der Serviceeinrichtung der SEIG,
- die Grenzen der Betriebsführung,
- Regelungen zum Betriebsdienst auf der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur,
- die Schnittstellenregelung für den Übergang von der Infrastruktur der SEIG auf die Infrastruktur der EWS EisenbahnWerk Saalfeld GmbH,
- Regelungen zum Notfallmanagement (Notfallmeldestelle),
- Erreichbarkeiten und Zuständigkeiten,
- die Bedienungsanleitung der Drehscheibe,
- die Nutzlängen der Strahlengleise und des Gleises 36, Signale und Signalstandorte.

3.2 Aushändigung der ÖbV

Die ÖbV bzw. die für die ZB relevanten Bestimmungen der ÖbV werden bei Vertragsschluss übergeben. Änderungen werden den ZB unverzüglich gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung gestellt.

4 Betriebssicherheit

4.1 Dienstordnungen und Bedienanweisungen

Die Betriebssicherheit in der Serviceeinrichtung Saalfeld wird nach Maßgabe der ÖbV gewährleistet. In der ÖbV sind auch die geltenden Regeln zum Notfallmanagement hinterlegt (Unfallmeldetafeln I und II).

4.2 Anschluss an das übergeordnete Netz und an angrenzende Serviceeinrichtungen

Der Anschluss der Serviceeinrichtung an das übergeordnete Netz ist durch den Infrastrukturanschlussvertrag 101206412 mit der DB InfraGO AG in der Fassung des 1. Nachtrags vom 22.04.2026 geregelt.

Der Übergang zur anschließenden Serviceeinrichtung der EWS EisenbahnWerk Saalfeld GmbH ist durch die Schnittstellenregelung SEIG/EWS (Version 1.0 vom 17.07.2026) geregelt.

4.3 Weitere Betriebssicherheitsvorschriften

Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Rangierfahrten werden gemäß Richtlinie 408.48 durchgeführt.

5 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

5.1 Kapazitätsstatus der Serviceeinrichtung

Bei der Serviceeinrichtung Saalfeld kann die Nachfrage absehbar mit den verfügbaren Kapazitäten gedeckt werden.

5.2 Koordinierungsverfahren

Werden konkurrierende Anträge auf Zugang zur Serviceeinrichtung und den dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen gestellt oder betreffen Anträge bereits zugewiesene Kapazitäten, wendet die SEIG ein Koordinierungsverfahren gemäß Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 nach folgender Maßgabe an:

- bestmögliche Abstimmung aller Anträge durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern,
- Optionsverfahren durch Vorschlag zeitlicher Alternativen,
- Änderung der Öffnungszeiten oder Schichtbetrieb, soweit möglich,
- Gewährung des Zugangs zur Eigenerbringung,
- Einbeziehung der Bundesnetzagentur als Beobachter auf Antrag des ZB oder der SEIG.

5.3 Vorrangkriterium

Sind die Anträge nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens unvereinbar, gewährt die SEIG den Zugang in der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“). Die Anwendung des Vorrangkriteriums wirkt sich nicht auf den gewährleisteten Zugang angrenzender Serviceeinrichtungen aus.

5.4 Unterrichtung der Antragsteller

Ist ein Antrag nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens und der Vorrangentscheidung abzulehnen, unterrichtet die SEIG den Antragsteller unverzüglich. Die SEIG und der Antragsteller prüfen gemeinsam tragfähige Alternativen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177. Die Bundesnetzagentur wird gemäß § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG über die beabsichtigte Ablehnungsentscheidung unterrichtet.

6 Anreizsystem

6.1 Verspätungen der ZB

Wird der Zugang oder werden die Leistungen von den ZB nicht zu den vereinbarten Zeiten abgerufen, berechnet die SEIG die für die vertragsgemäße Gewährung des Zugangs oder die Erbringung der Leistung gemäß Entgeltliste anfallenden Entgelte während des Verspätungszeitraums, längstens jedoch für vier Stunden. Dies gilt auch bei einer nicht fristgerechten Absage der ZB bei der Dispo.

Eine Absage ist fristgerecht, wenn die SEIG noch vor der Leistungserbringung disponieren kann. Stets fristgerecht sind Absagen, die am Vortag der vereinbarten Leistungserbringung bis drei Stunden vor Ende der Öffnungszeit der Dispo eingehen. Fällt der Vortag auf einen Tag ohne Öffnungszeit, ist die Absage fristgerecht, wenn sie am letzten vorhergehenden Tag mit Öffnungszeit bis drei Stunden vor deren Ende eingeht.

Die Verspätungsentgelte berechnen sich nach den bei Leistungsabruf anfallenden Entgelten und können eine oder mehrere Leistungspositionen der Entgeltliste betreffen. Das Entgelt für Abstellung und Anmietung ist auch bei nicht rechtzeitigem Leistungsabruf oder nicht rechtzeitiger Nutzung für den vereinbarten Zeitraum fällig.

6.2 Verspätungen der SEIG

Erbringt die SEIG die Leistung nicht zu den vereinbarten Zeiten, gewährt sie einen Nachlass in Höhe von 5 % auf die betroffene Einzelleistung.

7 Zusammenarbeit mit Betreibern von Schienenwegen und anderen Betreibern von Serviceeinrichtungen

Die SEIG hat mit der DB InfraGO AG eine Schnittstellenregelung für die Serviceeinrichtung Saalfeld (Stand 24.06.2026) zur Regelung des Anschlusses an das übergeordnete Netz abgeschlossen. Mit der EWS EisenbahnWerk Saalfeld GmbH als Betreiberin der anschließenden Serviceeinrichtung besteht die Schnittstellenregelung SEIG/EWS (Version 1.0 vom 17.07.2026).